

BStGer BG.2005.2 vom 15. April 2005

Bundesstrafgericht, 2005-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2005.2

FR: TPF BG.2005.2 du 15 avril 2005

IT: TPF BG.2005.2 del 15 aprile 2005

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. _____ (Art. 279 Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 279 Abs. 2 BStP kann unter anderem gegen den Entscheid der kantonalen Strafverfolgungsbehörde über die Gerichtsbarkeit des betreffenden Kantons sowie wegen Säumnis beim Erlass eines solchen Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden; die Art. 214 bis 219 BStP sind dabei sinngemäss anwendbar. Art. 279 BStP gilt indessen einzig für Streitigkeiten, die sich in Strafsachen eidgenössischen Rechts auf die Frage des interkantonalen Gerichtsstandes beziehen (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 585), sofern dieser unter den Behörden verschiedener Kantone streitig ist oder der Beschuldigte die Gerichtsbarkeit eines Kantons bestreitet (BGE 82 IV 65, 67 E. 1). Entsprechend ist die Beschwerdekammer insbesondere nicht zur Beurteilung der schweizerischen Gerichtsbarkeit zuständig. Wird diese von der letzten kantonalen Instanz verneint oder bejaht, kann dagegen Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht geführt werden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 589 m.w.H.).

E. 1.2

Im vorliegenden Fall wird nicht darum gestritten, welcher Kanton zuständig sei, sondern darum, ob der Schweiz Gerichtsbarkeit zur Verfolgung des

- 4 -

Beschwerdeführers zusteht. Dass, falls dies zutrifft, die Behörden des Kantons Basel-Landschaft, in welchem der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat, und nicht diejenigen eines anderen Kantons zuständig sind, scheint zumindest im Verfahren vor Beschwerdekammer ausser Frage zu stehen. Anders als noch im kantonalen Verfahren (BK act. 5.1, S. 3 f.) hat der Beschwerdeführer denn auch in seiner Beschwerde nicht mehr geltend gemacht, es bestünde gegebenenfalls eine Zuständigkeit des Kantons Zürich. Damit aber kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Selbst wenn man indessen annehmen wollte, der Beschwerdeführer behauptete zumindest implizit nach wie vor eine Zuständigkeit des Kantons Zürich und seine Beschwerde sei – was kaum zu bejahen wäre – diesbezüglich genügend substantiiert (vgl. zu den entsprechenden, hohen Anforderungen BGE 116 IV 175, 175 f. E. 1, 121 IV 224, 226 E. 1 sowie SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 630), erwiese sich die Beschwerde wohl als verspätet. So hat die Rechtsprechung stets verlangt, dass der Beschuldigte, der den Gerichtsstand bestreiten will, das in einem Zeitpunkt tut, in dem das Verfahren noch nicht

soweit gediehen ist, dass sich eine Änderung des Gerichtsstandes mit dem Erfordernis einer raschen Abwicklung der Strafverfolgung nicht mehr verträgt (BGE 86 IV 65, 67 E. 1). Einer Beschwerde ist deshalb in der Regel keine Folge zu geben, wenn sie – wie hier – erst unmittelbar vor der Aburteilung gestellt wird. In diesem Zeitpunkt des Verfahrens soll der Gerichtsstand nur noch aus triftigen Gründen gewechselt werden, weil sonst die Änderung dem Erfordernis der raschen Abwicklung des Strafverfahrens zuwiderliefe und der Beschuldigte es in der Hand hätte, durch Zuwarten das Verfahren in die Länge zu ziehen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623 m.w.H.).

E. 1.3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Es ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32). Diese wird dem Beschwerdeführer, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 500.--, auferlegt.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.